Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern

Band: 53 (1996)

Artikel: Naturschutzinspektorat des Kantons Bern : Bericht 1995

Autor: Aeberhard, Thomas / Wagner, Gerhart / Graf, Markus

Kapitel: 6: Änderung der Naturschutzverordnung (NSchV)

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-318591

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6. Änderung der Naturschutzverordnung (NSchV)

Beim Gebrauch der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 haben sich insbesondere im Bereich Pilzschutz verschiedene Mängel aufgezeigt, die eine effiziente und rechtlich korrekte Arbeit erschwerten oder teilweise sogar verunmöglichten. Gemäss ZGB Art. 699 ist das Sammeln von wildwachsenden Pilzen in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet. In der alten Verordnung war «ortsüblich» mit 2 kg Pilzen definiert. In der neuen Naturschutzverordnung wurden sieben Schontage eingeführt, jedoch auf eine Gewichtslimite verzichtet. Zahlreiche Anfragen an das Naturschutzinspektorat über die neuen Regelungen im Pilzschutz haben gezeigt, dass die Situation aufgrund der Verordnung alles andere als klar war. Grosse Unsicherheit herrschte namentlich bezüglich des ortsüblichen Umfangs des Sammelns und auch bezüglich der Schontage. Der Naturschutzverband des Kantons Bern hat an die Volkswirtschaftsdirektion den Antrag gestellt, die Gewichtslimite für das Sammeln von Pilzen wiederum einzuführen. Eine Umfrage, die das Naturschutzinspektorat bei der Naturschutzaufsicht (Obleute, Wildhüter) und bei den Richterämtern durchgeführt hat, hat gezeigt, dass durchwegs die Wiedereinführung der 2-kg-Beschränkung begrüsst und gefordert wurde. Mit einer Gewichtsbeschränkung ist der Kanton Bern in guter Gesellschaft, da auch in 16 weiteren Kantonen diese Schutzmassnahme gesetzlich verankert ist, wobei in 10 Kantonen sogar die 2-kg-Limite gilt. Da weitere Unzulänglichkeiten der Naturschutzverordnung festgestellt wurden (z.B. fehlendes Verbot des organisierten Sammelns von Pilzen), sind gleichzeitig auch diese behoben worden. Neben ein paar kleinen redaktionellen Korrekturen sind in der Folge vom Naturschutzinspektorat verschiedene Änderungen bezüglich Pilz- und Pflanzenschutz in die Verordnung eingeführt worden. Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend aufgelistet und kursiv hervorgehoben.

Art. 22 ¹ Das Sammeln von wildwachsenden Beeren, Tee- und Heilkräutern, Flechten, Moosen und *Pilzen* ist unter Vorbehalt von Artikel 23 im ortsüblichen Umfang gestattet, soweit es sich nicht um geschützte Arten handelt und falls die Art am Standort oder in der näheren Umgebung häufig ist.

² Die Pflanzen sind sorgfältig, artgerecht und unter Schonung benachbarter Pflanzen zu pflücken. Das Aufreissen der Bodendecke, jedes unnötige Nachgraben sowie die Verwendung technischer Hilfsmittel wie «Heitisträhl» sind untersagt.

Der Satz «Über das Graben von Wurzeln des gelben Enzians erlässt das Naturschutzinspektorat nähere Weisungen» wurde gestrichen, da das Sammeln dieser Pflanze in Art. 24 geregelt ist.

Art. 23 ¹ Während der ersten sieben Tage jedes Monats ist das Sammeln von Pilzen verboten.

bleiben geführte Exkursionen zu Ausbildungszwecken.

²Pro Tag und Person dürfen nicht mehr als zwei Kilogramm Pilze gesammelt werden. ³Veranstaltungen zum organisierten Sammeln von Pilzen sind verboten. Vorbehalten

Art. 24 ¹ Unverändert.

- ² Unverändert.
- ³ Das Naturschutzinspektorat kann Ausnahmen zu wissenschaftlichen oder pädagogischen Zwecken bewilligen.
 - ⁴ Unverändert.
 - ⁵ Unverändert.

Anhang 1.2; Bedingt geschützte Arten

Besonders störend war, dass vom Gelben Enzian nur fünf Blühtriebe gepflückt werden durften, obwohl gleichzeitig das Graben von Wurzeln bis 100 kg bewilligungsfrei erlaubt war (Art. 24, Abs. 5). Da der Gelbe Enzian häufig vorkommt und ungefährdet ist, auf gewissen Weiden sogar eine Problempflanze darstellt, wurde diese Pflanze aus dem Status der bedingt geschützten Arten entlassen.

Die Änderung der Naturschutzverordnung trat auf den 1. April 1996 in Kraft.





Abbildung 19: Der Gelbe Enzian wurde aus dem Status der bedingt geschützten Arten entlassen (Foto E. Jörg).